

# FÖRDERUNG VON BESONDEREN AKTIVITÄTEN DER MITGLIEDSVERBÄNDE IM KJR COBURG

(gültig ab 01.01.2016)



## 1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Mitglieder des KJR Coburg anregen – über das normale Tätigkeitsfeld hinaus – besondere Veranstaltungen, Maßnahmen oder Projekte durchzuführen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aktivitäten, die für den Verband etwas Besonderes darstellen. Das können Festivals, thematische Freizeiten, Veranstaltungen mit Modellcharakter, Aktionstage, Exkursionen o.ä. sein.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des KJR Coburg: Jugendverbände und deren Untergliederungen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften bzw. deren Sammelvertretungen (im Folgenden Mitglieder genannt).

## 4. Förderungsvoraussetzungen

### 4.1. Zweck der Veranstaltung

Die Aktivität muss dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.

### 4.2. Art der Veranstaltung

Die Aktivität muss sich deutlich von dem „normalen“ Angebot des Mitglieds abheben.

## 5. Umfang der Förderung

### 5.1. Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind die Sachkosten der Aktivität. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

### 5.2. Höhe der Förderung:

Die Förderungshöhe beträgt pro Mitglied und Jahr max. **275,00 €**.

## 6. Verfahren

### 6.1. Antragstellung:

Der Antrag ist formlos vor Beginn der Aktivität mit einer Beschreibung beim KJR Coburg zu stellen.

### 6.2. Bewilligung und Ablehnung:

Der KJR-Vorstand entscheidet nach Antragseingang über die Vergabe der Mittel. Die Anträge werden nach Eingangsdatum berücksichtigt. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht. Ausfallbürgschaften werden nicht übernommen.

Der KJR Coburg bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushaltes für das laufende Haushaltsjahr. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Zahl und dem finanziellen Umfang der eingegangenen Anträge, den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des KJR und der Anzahl der durch einen Verband gestellten Anträge.

### 6.3. Abrechnung:

Nach Beendigung der Aktivität, ist eine Kostenaufstellung beim KJR Coburg einzureichen. Die Abrechnung muss spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Aktivität erfolgen.

### 6.4. Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach dem 30.11. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde. Barauszahlung ist nicht möglich. In der Regel wird die Förderung auf ein Konto des Mitgliedes überwiesen. Andernfalls ist die Ausnahme schriftlich zu begründen und eine Bestätigung über die sachgemäße Verwendung der Fördergelder einzureichen.

## 7. Restmittel

Über die Verwendung eventueller Restmittel aus dem jeweiligen Haushaltsjahr entscheidet der KJR-Vorstand.

*Vollversammlung vom 27.04.2016  
Kreisjugendring Coburg*